ewa netze

Netzanschlussvertrag Strom - Niederspannung Letztverbraucher

Anschlussnehmer

Geschäftspartnernummer:

Anschlussobjekt

Anschlussobjektnummer:

Erstellungsdatum:

Netzbetreiber

e.wa riss Netze GmbH
Freiburger Straße 6
88400 Biberach a. d. Riß
Amtsgericht Ulm, HRB 721118

Anschlussstelle

Anzahl Wohneinheiten (WoE)[1]: neu
Wirkleistung in kW (nicht bei WoE)[1]: neu
Einspeiseleistung in kW:
Netzebene:
Netzanschluss:
Anschlussnummer:

[1]Nach DIN 18015-1 ohne elektrische Warmwasserbereitung

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Netzanschlussvertrages ist bei einem neuen Netzanschluss dessen Herstellung und - ebenso wie bei einem bestehenden Netzanschluss - der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung zum Bezug und zur Einspeisung elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen.
(2) Der Netzanschlussvertrag gilt für Netzanschlüsse, welche der Entnahme und der Einspeisung elektrischer Energie dienen. Die Netznutzung und gegebenenfalls, die Einspeisung elektrischer Energie sowie die Betriebsführung sind in gesonderten Verträgen zu regeln.
(3) Der Netzanschlussvertrag gilt nicht für Sachverhalte, bei denen der Anschlussnehmer seine elektrische Anlage unter Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrswegen betreibt und andere Anschlussnutzer ihre elektrische Energie hierüber beziehen oder als Betreiber von Erzeugungsanlagen einspeisen. Ausgenommen hiervon ist die zur freien Netzebenenwahl nach § 18 EnWG notwendige direkte, im Eigentum des Anschlussnehmers stehende und über öffentliche Verkehrswege führende Leitungsverbindung zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem gemäß Anlage zu versorgendem Anschlussobjekt des Anschlussnehmers, über die die gesamte elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers für das Anschlussobjekt bezogen bzw. Energie eingespeist wird.
(4) Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat dieser die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beizubringen.
(5) Wird der Netzanschlussvertrag nicht mit dem Grundstückseigentümer, sondern mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter oder Pächter) abgeschlossen, so gilt Folgendes: Soweit in diesem Vertrag Regelungen enthalten sind, die den Anschlussnehmer als Eigentümer des Grundstücks und der elektrischen Anlage bezeichnen, sind diese Regelungen im vorliegenden Vertrag nicht auf den Anschlussnehmer, sondern auf den Grundstückseigentümer bezogen.

2 Technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss

(1) Grundlage für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses sind die vom Netzbetreiber festgelegten „Technische Anschlussbedingungen“ Niederspannung, gemäß § 18 EnWG inklusive der dazu gehörenden Erläuterungen des VfEW, sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören insbesondere die in den „Technische Anschlussbedingungen“ genannten technischen Regelwerke. Die jeweils gültigen „Technische Anschlussbedingungen“, sowie die dazu gehörenden Erläuterungen sind unter www.ewa-netze.de veröffentlicht.
(2) Sollten Regelungen in den „Technische Anschlussbedingungen“, sowie den dazu gehörenden Erläuterungen von den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages abweichen, gelten die mit diesem Netzanschlussvertrag getroffenen Regelungen vorrangig.

3 Vereinbarte Leistungen für Entnahme und Einspeisung, Baukostenzuschuss

(1) Die vereinbarten elektrischen Leistungen bzw. die Anzahl aller Verbrauchseinrichtungen (Wohneinheiten und Nicht-Wohneinheiten) werden in der Anlage angegeben und dürfen nicht überschritten werden.
(2) Für das dem Netzanschluss vorgelagerte elektrische Verteilungs- netz wird auf der Basis der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der „Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen“ des Netzbetreibers ein Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung gestellt.
(3) Ein Ausfall der vorhandenen Erzeugungsanlage/n ist bei der Bemessung der vereinbarten Anmeldeleistung zu berücksichtigen.
(4) Für den Anteil des Bezuges elektrischer Energie, der ausschließlich dem Eigenbedarf der nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geförderten Erzeugungsanlage dient, wird kein BKZ erhoben.
(5) Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit der Herstellung des Netzanschlusses verbunden sind. Dazu gehört neben den Netzanschlusskosten auch der BKZ. Die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses ergeben sich aus dem Angebot. Führt eine Änderung des Netzanschlusses zu einer Anpassung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, sind die Kosten dieser Anpassung vom Anschlussnehmer zu tragen.
(6) Für den Fall, dass der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Netzausbau gemäß § 12 Abs. 1 EEG geltend macht und deswegen eine Änderung des Netzanschlusses erforderlich wird, tragen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden Kosten jeweils für die in ihrem Eigentum befindlichen Betriebsmittel.

4 Besondere Regelungen für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 65 und 66 EnWG

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Letztverbraucher in seiner Anlage, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, darüber zu unterrichten, dass im Falle der Sperrung der Kundenanlage ihre Anschlussnutzung ebenfalls unterbrochen ist. Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber insoweit von Schadenersatzansprüchen dieser Letztverbraucher frei, soweit die Sperrung rechtmäßig war. Wird die Kundenanlage von einem Dritten betrieben, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese Pflicht auf den Dritten zu übertragen.
(2) Der Netzbetreiber ist gemäß § 20 Abs. 1d EnWG verpflichtet, die Letztverbraucher, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, über Unterzähler abzurechnen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Kundenanlage durch Summendifferenzbildung zwischen dem Übergabezähler der Kundenanlage und den jeweiligen Unterzählern. Kommen für Übergabezähler und Unterzähler unterschiedliche Zählverfahren zur Anwendung und entstehen dadurch Abweichungen der abrechnungsrelevanten Werte vom tatsächlichen Verbrauch, so akzeptiert der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden abrechnungsrelevanten Werte. Kommt bei allen Letztverbrauchern das gleiche Zählverfahren zur Anwendung, entstehen keine derartigen Abweichungen. Lehnt der Anschlussnehmer die unterschiedlichen Zählverfahren wegen der vorstehend beschriebenen Nachteile ab, hat dies zur Folge, dass der Netzbetreiber den Letztverbrauchern, die von ihrem Recht der freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, kein vereinfachtes Zählverfahren anbieten kann, sondern auch für diese Letztverbraucher eine registrierende Lastgangmessungen erforderlich ist.
(3) Betreibt der Anschlussnehmer eine Kundenanlage, über die auch Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefert werden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diesen Letztverbrauchern mitzuteilen, dass sie nicht direkt am Netz des Netzbetreibers, sondern an seiner Kundenanlage angeschlossen sind, für die er die Anlagenverantwortung hat.

5 Haftung

(1) Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers oder eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 Niederspannungsanschlussverordnung entsprechend.
(2) In den Fällen gemäß Kapitel 4 Abs. 3 stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel verursacht werden.
(3) Hat der Anschlussnehmer seine Anlagen einem Anschlussnutzer zur Nutzung überlassen, bleibt er bei einem vom Anschlussnutzer verursachten Schaden gegenüber dem Netzbetreibers verantwortlich. Wird der Netzbetreiber wegen eines Schadens im Sinne von Satz 1 oder Satz 2 von Dritten in Anspruch genommen, haben der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer den Netzbetreiber von diesen Ansprüchen freizustellen.

6 Blindleistungsbereitstellung

Die Blindleistungsbereitstellung erfolgt gemäß den Vorgaben der für die jeweilige Erzeugungsanlage(n) aktuell geltende(n) Mitteilung(en) zum Netzverknüpfungspunkt. Eigentumsgrenze des Netzanschlusses sind bei Versorgung über einen Innenraum-Hausanschlusskasten die Abgangsklemmen der NH-Sicherungunterteile oder bei einem kundeneigenen Hausanschlusskasten bzw. Zähleranschlussschrank die Eingangsklemmen oder die Eingangsklemmen des direkt mit der Sammelschiene verbundenen kundeneigenen Zähleranschlussschrankes.

7 Sonstiges

(1) Ergänzend zu den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages gelten die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Diese Dokumente sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
(2) Beabsichtigt der Anschlussnehmer, seine elektrische Anlage für einen der in Kapitel 4 genannten Zwecke zu nutzen, ist er verpflichtet, den Netzbetreiber hierüber vorab zu informieren.

8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich künftig das EnWG, das EEG, das KWKG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen zukünftiger Gesetze und Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
(2) Der Anschluss der Energieanlage erfolgt auf Antrag des Anschlussnehmers als Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 65 oder Nr. 66 EnWG. Der Netzbetreiber behält sich vor, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen und einen neuen Netzanschlussvertrag anzubieten, sollte sich herausstellen, dass die Anlage die Voraussetzungen einer Kundenanlage nicht erfüllt. Dies ist nach der Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 13.05.2025 - EnVR 83/20) insbesondere der Fall, wenn die Anlage als Verteilernetz im Sinne des EU-Rechts zu qualifizieren ist.
(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Netzanschlussverträge zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.
(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
(5) Gerichtsstand ist Stuttgart.

9 Inkrafttreten

Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit Zugang der vom Anschlussnehmer in Textform erklärten Auftragserteilung in Kraft, mit der der Anschlussnehmer diesem Netzanschlussvertrag zustimmt.